Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND TOURISMUS

Förderantrag

Antragsjahr 2023

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung öffentlicher Tourismusinfrastruktureinrichtungen gemäß Verwaltungsvorschrift Tourismusinfrastrukturprogramm (VwV TIP).

1. Antragstellende Gebietskörperschaft

Name der Gebietskörperschaft

Gemeinde Bodman-Ludwigshafen

Vor- und Zuname (Ober-)Bürgermeister/-in, Landrat/-in

Matthias Weckbach

Straße, Hausnummer

Hafenstraße 5

Postfach

Postleitzahl

78351

Ort

Bodman-Ludwigshafen

Landkreis

Konstanz

Ansprechpartner/-in

Matthias Weckbach

E-Mail

buergermeister@bodman-ludwigshafen.de

Telefonnummer

07773/930011

Bankverbindung

IBAN

DE07690618000043131508

BIC

GENODE61UBE

Name des Instituts

Volksbank eG Überlingen

- ☐ **Stadt/Gemeinde**
- ☒ **Gemeindlicher Zusammenschluss** (zusätzliche Erläuterung s. u.)
- ☐ **Landkreise im Rahmen von Kooperationsvorhaben** (zusätzliche Erläuterung s. u.)

Beteiligte Stadt/Städte und Gemeinde(n) (Bitte auch Angaben dazu machen, ob eine beteiligte Gemeinde prädikatisiert ist.)

Bodman-Ludwigshafen
Allensbach
Dettingen-Wallhausen (bzw. Stadt Konstanz)
Die Eigenmittel werden von allen 3 Kommunen zu gleichen Teilen aufgebracht. Alle drei Kommunen sind prädikatisiert.

Die antragstellende Gebietskörperschaft ist

☒ nach dem Kurortegesetz BW prädikatisiert.

Artbezeichnung/-en: Erholungsort

☐ nicht prädikatisiert.

Zwingend zu beteiligende Stellen

Rechtsaufsichtsbehörde (Name) (vgl. Ziffer 8.1.1 VwV TIP)

Landratsamt Konstanz

Stellungnahme liegt vor: ☒ ja ☐ nein, wurde aber beantragt.

Destinationsmanagementorganisation (Name) (vgl. Ziffer 8.1.2 Nr. 10 VwV TIP)

Deutsche Bodensee Tourismus GmbH, REGIO Konstanz-Bodensee-Hegau e.V.

Stellungnahme liegt vor: ☒ ja ☐ nein, wurde aber beantragt.

ggf. weitere Fachstelle/n (Name) (vgl. Ziffer 8.1.2 Nr. 7 VwV TIP)

Wasserwirtschafts- oder Naturschutzbehörde

Stellungnahme liegt vor: ☒ ja ☐ nein, wurde/n aber beantragt.
☐ nein, es ist/sind keine weitere/n Stelle/n zu beteiligen.

Liegt gegen Sie eine Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe vor? (vgl. Ziffer 3.7 VwV TIP)

☐ ja (keine Förderung möglich) ☒ nein

2. Tourismusinfrastrukturvorhaben

Art der Investition:

☐ Modernisierung ☐ Sanierung ☒ Errichtung ☐ sonstiges investives Vorhaben

Kurzbezeichnung des Vorhabens:

Bauliche Einrichtung zur Besucherlenkung am längsten unbebauten Uferabschnitt des Bodensees. Errichtung einer Steganlage mit Aufstiegsturm, Schutzhütte mit Informationtafeln.

Beschreibung des Vorhabens (Beschreibung bezugnehmend auf Ziffer 1 VwV TIP und Baupläne, Kostenplan etc. als Anlage beifügen – vgl. Ziffer 8.1.2 VwV TIP):

siehe Anlage

Die überwiegende touristische Nutzung liegt vor:

☒ ja ☐ nein (keine Förderung möglich)

Nachweis wurde in folgender Form erbracht oder ist nicht notwendig weil immanent (in jedem Fall bitte kurz begründen bzw. Unterlagen als Nachweis beifügen (z. B. Gästezählungen bei Thermen, Freibädern und Hallenbädern, Belegungsstatistiken Kursäle etc.):

Die Marienschlucht hat vor der Schließung über 100.000 Besucher angelockt, die touristische Bedeutung ist überregional. Durch die Schlucht verläuft der Premiumwanderweg SeeGang, der seit der Schließung großräumig umgeleitet werden muss. Der viel begangene Bodenseerundwanderweg verläuft auf der momentan gesperrten Strecke zwischen der Schlucht und Bodman. Beide Wanderwege könnten nach dem Vorhaben wieder genutzt werden.

Trägt das Vorhaben wahrscheinlich zur Verbesserung des Betriebsergebnisses entgeltlicher Einrichtungen bei oder werden die touristischen Entwicklungschancen in der betreffenden Destination durch das Vorhaben soweit verbessert, dass Kosten und Nutzen erwartbar in einem angemessenen Verhältnis stehen? (vgl. Ziffer 4.1 VwV TIP)

☒ ja ☐ nein (keine Förderung möglich)

Ist die Maßnahme für die Gestaltung eines marktorientierten und zukunftsfähigen Gesamtangebots notwendig? (vgl. Ziffer 4.2 VwV TIP)

☒ ja ☐ nein (keine Förderung möglich)

Wird bei der Realisierung des Vorhabens auf eine flächensparende Umsetzung geachtet?
(vgl. Ziffer 4.2 VwV TIP)

☒ ja ☐ nein (bitte begründen):

Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Nachhaltigkeit werden eingehalten (vgl. Ziffer 4.1 VwV TIP):

☒ ja ☐ nein (keine Förderung möglich)

Werden bei der Realisierung des Vorhabens auf die Belange von Menschen mit Behinderungen sowie mit Mobilitätsbeeinträchtigungen nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften des Landes berücksichtigt? (vgl. Ziffer 4.2 VwV TIP)

☐ ja ☒ nein (bitte begründen):

Es handelt sich um einen Schluchtenweg in 10 m Höhe durch die Marienschlucht.

Wird das Vorhaben auf einem kommunalen Grundstück/Gebäude umgesetzt?

☐ ja ☒ nein (vgl. Ziffer 3.5 VwV TIP; bitte Ausführungen dazu in Anlage machen)

Hiermit beantragt die o.g. Gebietskörperschaft (mehrfach ankreuzen ist möglich)

☒ 60 Prozent Förderung (nur für prädikatisierte Gemeinden oder interkommunale Kooperationsprojekte mit Beteiligung mind. einer prädikatisierten Gemeinde) oder

☒ 60 Prozent Förderung für ein Vorhaben an einem zertifizierten Rad- oder Wanderweg oder

☐ 30 Prozent Förderung für ein Vorhaben in einem in Hallen- oder Freibad (nur möglich für prädikatisierte Gemeinden) oder

☐ 30 Prozent Förderung für ein touristisches Vorhaben in einer nicht prädikatisierten Gemeinde oder

☐ 20 Prozent Förderung für ein touristisches Vorhaben gem. Ziffer 6.7 VwV TIP, auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18.12.2013.

☐ einen zusätzlichen Förderbonus in Höhe von fünf Prozent für das Vorhaben, da für Konstruktions- und sonstige wesentliche Bauteile überwiegend ökologisch hochwertige Baustoffe eingesetzt werden, wie zum Beispiel Holz.

Geplanter Durchführungszeitraum (von – bis): August - November 2023

3. Kosten- und Finanzierungsplan

Die nachfolgend aufgeführten Kosten (gegliedert nach Kostengruppen nach der DIN 276 in aktueller Fassung) sind zuwendungsfähig, soweit sie in ursächlichem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen, für die Erreichung des Zuwendungszwecks erforderlich sind sowie unter Ziffer 5.4 der VwV TIP nicht ausgeschlossen wurden. Zuwendungsfähig sind nur die Kosten, die dem Zuwendungsempfänger **tatsächlich** entstehen (Auszahlungen).

Kostengruppe		**Beantragte Ausgaben in €**	**Förderfähige Ausgaben in €***
	Beratungs-, Planungsleistungen sowie Nebenarbeiten (vgl. Ziffer 5.2 VwV TIP)	267.845,00 €	
	Erstzertifizierungskosten von Rad- und Wanderwegen (als Nebenkosten eines Infrastrukturprojekts vgl. Ziffer 5.3 VwV TIP)	0,00 €	
100	**Grundstück** (nur förderfähig bei Ufergrundstücke am Bodensee, die den freien Zugang zum See verbessern, Rechte Dritter sind nicht zuwendungsfähig)	0,00 €	
200	**Vorbereitende Maßnahmen** (Kosten zur öffentlichen Erschließung, Kosten für Ausgleichsmaßnahmen und -abgaben und Kosten für Übergangsmaßnahmen sind nicht förderfähig)	411.740,00 €	
300	**Bauwerk – Baukonstruktionen**	1.564.136,00 €	
400	**Bauwerk – Technische Anlagen**	0,00 €	
500	**Außenanlagen** (KG 510 – 590)	27.965,00 €	
600	**Ausstattung und Kunstwerke** (Künstlerische Ausstattungen sind nicht förderfähig KG 640 vgl. Ziffer 5.4 j) VwV TIP)	8.330,00 €	
700	**Baunebenkosten**	4.165,00 €	
800	**Finanzierungskosten**	Nicht förderfähig	
	Gesamtsumme:	2.284.181,00 €	0,00 €

* (vom zuständigen Regierungspräsidium auszufüllen)

Hinweise: Grundstückskosten sind grundsätzlich nicht förderfähig; Ausnahme: Der Erwerb von Ufergrundstücken am Bodensee.

Bei Sanierung wird für **unterlassene Instandhaltung** bei den zuwendungsfähigen Kosten ein **pauschaler Abschlag von 10 % vorgenommen** (vgl. Ziffer 5.2 VwV TIP). Der Abschlag entfällt bei Kulturdenkmälern und bei baulichen Maßnahmen, die überwiegend der Herstellung der Barrierefreiheit dienen.

Eigenleistungen des Trägers der Infrastrukturmaßnahme, insbesondere Leistungen, die durch eigenes Personal des Antragstellers oder unentgeltlich von Dritten erbracht werden, werden nicht gefördert (vgl. Ziffer 5.4 f) VwV TIP).

Nicht förderfähig sind **energetische Maßnahmen**, wenn diese nach dem EEG zu einer Vergütung berechtigen oder das Vorhaben aus Energieförderprogrammen des Landes oder des Bundes gefördert wird (vgl. Ziffer 4.5 Nr.12 VwV TIP).

Bagatellgrenze: 50.000 Euro der zuwendungsfähigen Kosten.

Höchstförderbetrag: 2.500.000 Euro für ein Vorhaben oder einen selbstständigen Bauabschnitt eines Gesamtvorhabens.

Finanzierung	**%**	**€**
Eigenmittel der antragstellenden Gebietskörperschaft	40	913.672,40 €
Darlehen	0	
Weitere Zuwendungen des Landes (bspw. ELR, LGVFG, Städtebau-, Denkmalschutzförderung) Welches Förderprogramm? ☐ Wurde der Antrag bereits gestellt? ☐ ja ☒ nein Bis wann ist mit einer Entscheidung zu rechnen? ☐ (Die **Summe** aller Zuwendungen des Landes darf 65 Prozent der tatsächlich anfallenden zuwendungsfähigen Kosten nicht überschreiten, vgl. Ziffer 6.10 VwV TIP)		
Ausgleichstock Wurde der Antrag bereits gestellt? ☐ ja ☒ nein Bis wann ist mit einer Entscheidung zu rechnen? ☐		
Zuwendungen und Mittel von Stiftungen Welches Förderprogramm? ☐ Wurde der Antrag bereits gestellt? ☐ ja ☒ nein Bis wann ist mit einer Entscheidung zu rechnen? ☐		

Zuwendungen des Bundes Welches Förderprogramm? ☐ Wurde der Antrag bereits gestellt? ☐ ja ☒ nein Bis wann ist mit einer Entscheidung zu rechnen? ☐		
Sind weitere Zuwendungen zur Realisierung desselben Projektes beantragt oder bereits bewilligt worden? ☐ ja ☒ nein Bei wem beantragt/von wem bewilligt? ☐ Wurde der Antrag bereits bewilligt? ☐ ja ☒ nein Falls nein: Bis wann ist mit einer Entscheidung zu rechnen? ☐		
Sonstige Einnahmen (welcher Art/ von welchem Zuwendungsgeber?) ☐		
Beantragte Zuwendung (Tourismusinfrastrukturförderung)	1370508	1.370.508,60 €
Gesamtfinanzierung:	1370548	2.284.181,00 €
Sind Sie vorsteuerabzugsberechtigt? ☒ nein ☐ ja (Alle Beträge sind ohne die Umsatzsteuer nach § 15 Umsatzsteuergesetz auszuweisen vgl. Ziffer 5.4 I) VwV TIP)		
Höhe der pauschalen Zuweisungen nach § 20 FAG im vorherigen Jahr:		22.140,06 €
Wird ein Fremdenverkehrsbeitrag erhoben? ☐ nein ☒ ja (falls ja, Aufkommenshöhe im vorherigen Jahr):		126.644,98 €

Voraussichtliche Inanspruchnahme der beantragten Zuwendung

Jahr	%	€
2023	100	1.370.508,60 €
Gesamtsumme:	100	1.370.508,60 €

4. Die touristische Struktur der antragstellenden Gebietskörperschaft

Tourismuszahlen (amtliche Statistik)

Jahr (letzte vier Jahre)	**Ankünfte**		**Übernachtungen**		**Angebotene Schlafgelegenheiten**	**Durchschnittliche**	
	insgesamt	**darunter von Auslandsgästen**	**insgesamt**	**darunter von Auslandsgästen**		**Auslastung der Schlafgelegenheiten** (in %)	**Aufenthaltsdauer** (in Tagen)
2021	31.168	2.220	92.053	4.407	1.326	35	3
2020	33.627	2.833	94.922	5.705	1.309	34	3
2019	43.887	5.606	112.835	11.040	1.319	33	3
2018	45.124	6.103	118.033	13.039	1.321	35	3

Strukturdaten (amtliche Statistik)

Die folgenden Strukturdaten sind auf Basis der amtlichen Statistik jeweils mit aktuellem Stand für die Gemeinde und den Landkreis anzugeben:

	Gemeinde	**Landkreis**	**Bemerkungen**
Bevölkerung	4.742	288.097	
Sozialversicherungspflichtige Beschäftigte am Arbeitsort	1.092	105.088	
davon im produzierendem Gewerbe	294	29.569	
davon im Handel, Verkehr, Gastgewerbe	438	25.629	
davon im sonstigen Dienstleistungsbereich	309	48.723	
Steuerkraftmesszahl je Einwohner in Euro	1.213,00 €	1.156,00 €	
Steuerkraftsumme je Einwohner in Euro	1.479,00 €	1.587,00 €	
Schuldenstand nach Kernhaushalt je Einwohner in Euro	237,00 €	238,00 €	
Schuldenstand der Eigenbetriebe je Einwohner in Euro	434,00 €	604,00 €	
Schuldenstand gesamt je Einwohner in Euro	671,00 €	843,00 €	

Bitte machen Sie in einer Anlage folgende Angaben zur Tourismusdestination (vgl. Ziffer 4.1 VwV TIP):

- Entwicklung der Zahl der Beherbergungsbetriebe in den letzten vier Jahren
- Bedeutung des Tagestourismus in den letzten vier Jahren
- Entwicklung sonstiger privater und öffentlicher Tourismusinfrastruktureinrichtungen

Passt sich das Vorhaben in ein kommunales Gesamtkonzept zur touristischen Entwicklung ein? (vgl. Ziffer 4.6 VwV TIP)

☒ ja

☐ nein (in der Regel keine Förderung möglich) - bitte begründen:

Wie wirkt sich das Vorhaben auf ähnliche Tourismusinfrastruktureinrichtungen im regionalen Einzugsbereich aus? (vgl. Ziffer 4.7 VwV TIP)

☒ Keine Auswirkungen zu erwarten

☐ Auswirkungen sind wie folgt zu erwarten:

Es gibt keine vergleichbare Einrichtung im regionalen Einzugsgebiet. Die Marienschlucht und der Seeuferweg zwischen Wallhausen und Bodman sind einzigartig in ganz Baden-Württemberg.

Wie fügt sich das Vorhaben in die Destinationsmarke ein und auf welcher Weise werden moderne Vermarktungsmethoden eingesetzt? (vgl. Ziffer 4.8 VwV TIP, Nachweis ggf. über Stellungnahme der Destinationsmanagementorganisation erbracht bzw. zu erbringen)

Für die Vermarktung unserer Wanderwege und Ausflugsziele setzen wir auf digitale Medien. Wie unsere Dachorganisationen Tourismus Marketing GmbH Baden-Württemberg und die Deutsche Bodensee Tourismus GmbH setzen wir auf die Datenpflege und Vermakrtung bei "mein.toubiz" der Land-in-Sicht AG. So sind alle Daten immer aktuell und super vernetzt. Die Stellungnahme der DMO liegt dem Antrag als Anlage bei.

Ist die antragstellende Gebietskörperschaft Mitglied in einer regionalen Destinationsmanagement-organisation? (vgl. Ziffer 4.8 VwV TIP)

☒ ja/Folgende Deutsche Bodensee Tourismus GmbH, REGIO Konstanz-Bodensee-Hegau e.V.

☐ nein

Weitere Bemerkungen:

5. Erklärungen des Antragstellers

Zwingende Angaben für alle Vorhaben (Zutreffendes bitte ankreuzen):

☒ Mit dem Vorhaben wurde noch nicht begonnen und wird auch nicht vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids begonnen werden. Es wurden keine Lieferungs- und Leistungsverträge abgeschlossen.

☒ Es wird versichert, dass die Maßnahme im Fall einer Sanierungs- bzw. Modernisierungsmaßnahme die Investitionskosten 75 % der Kosten eines vergleichbaren Neubaus nicht überschreiten.

☐ Die Ausschreibung aller Leistungen für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge erfolgt(e) entsprechend den derzeit geltenden Richtlinien der EU.

☐ Bei Hochbaumaßnahmen wird bestätigt, dass die „Grundsätze des nachhaltigen Bauens“, in der jeweils gültigen Fassung, zur Kenntnis genommen wurden und in der Planung und Ausführung beachtet wurden bzw. werden. Es wird bestätigt, dass im Falle der Förderung das Dokumentationsverfahren im Internetportal www.nbbw.de durchgeführt wird.

☒ Es wird der Speicherung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Antragsbearbeitung und der Förderabwicklung zugestimmt.

☒ Es wird versichert das bekannt ist, dass alle Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung oder das Belassen der beantragten Förderung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (Subventionsbetrug) sind und dass sich nach § 264 des Strafgesetzbuches strafbar macht, wer über subventionserhebliche Tatsachen falsche oder unvollständige Angaben macht oder Angaben hierüber unterlässt.

Zu den subventionserheblichen Tatsachen gehören insbesondere:

- die Angaben dieses Antrags und in den beigefügten Anlagen sowie in den dazu nachgereichten oder nachgeforderten Unterlagen
- die Angaben in den Verwendungsnachweisen und den Belegen
- die Sachverhalte, von denen der Widerruf oder die Rücknahme der Bewilligung und die Erstattung der Zuwendung abhängen (siehe Anlage).

☒ Die Pflicht, Änderungen subventionserheblicher Tatsachen unverzüglich mitzuteilen, ist der antragstellenden Gebietskörperschaft bekannt.

☒ Die in diesem Antrag (einschließlich der EU-beihilferechtliche Bewertung und der Anlagen unter Ziffer 6) gemachten Angaben sind vollständig und richtig.

EU-beihilferechtliche Bewertung (vgl. Ziffer 4.9 VwV TIP):

Handelt es sich bei dem Betrieb der zu fördernden Infrastruktur um eine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des EU-Beihilfenrechts (wirtschaftliche Tätigkeit umfasst Anbieten von Waren und Dienstleistungen auf einem Markt, z. B. Gastronomie, Saunen, Wellness- und Fitnessbereiche, Campingplätze, kostenpflichtige Wohnmobilstellplätze, die in einem Marktumfeld betrieben werden)? Handelt es sich bei dem späteren Betrieb der Infrastruktur um eine in einem Marktumfeld stattfindende wirtschaftliche Tätigkeit oder sind jedenfalls Teile der Tätigkeiten als wirtschaftlich einzustufen?

☐ ja ☐ nein

Begründung:

Ist das Vorhaben geeignet, den EU-Wettbewerb zu verfälschen und es den Handel zwischen den EU-Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen (im Bereich Tourismusinfrastruktur nur im Ausnahmefall ausgeschlossen etwa bei kleinen, rein lokalen Vorhaben ohne Grenzbezug)?

☐ ja ☒ nein

Begründung:

Hinweis: Ist nicht rechtssicher auszuschließen, dass es sich um eine wirtschaftliche Tätigkeit handelt und das Vorhaben geeignet ist, den EU-Wettbewerb zu verfälschen und den Handel zwischen den EU-Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen, bedarf es zwingend einer Rechtfertigung für die Beihilfe. Bitte geben Sie an, welcher der nachfolgenden Rechtfertigungstatbestand in Betracht kommt:

☐ Es wird eine Förderung als De-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen beantragt.

- ☐ Es handelt sich um eine Förderung für ein touristisches Vorhaben.
- ☐ Die Förderung ist nicht davon abhängig, dass heimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren haben.
- ☐ Die beantragte Förderung führt nicht dazu, dass der Gesamtbetrag der der antragstellenden Gebietskörperschaft gewährten De-minimis-Beihilfen in drei Steuerjahren den Höchstwert von 200.000,- Euro übersteigt (es sind alle De-minimis-Beihilfen der antragstellenden Gebietskörperschaft einschließlich der von der Gebietskörperschaft beherrschten Unternehmen zu berücksichtigen).
- ☐ Ein **Nachweis (De-minimis-Erklärung des Antragstellers)** über jede erhaltene De-minimis-Beihilfe der letzten drei Steuerjahren liegt bei (einschließlich Jahr des Antrags).

☐ Es wird eine Förderung auf Grundlage von Art. 53 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) beantragt. Hierzu werden folgende Erklärungen abgegeben:

- ☐ Es handelt sich um folgende Kultureinrichtung i. S. v. Art. 53 AGVO:
  - ☐ Museum, Archiv, Bibliothek, Einrichtung für Live-Aufführung (Theater, Konzerthaus, Opernhaus, Kino)
  - ☐ Archäologische Stätte, Denkmal, historisches Gebäude
  - ☐ Immaterielles Kulturerbe, einschließlich Brauchtum und Handwerk
  - ☐ Anerkanntes Naturerbe (z. B. geologische Formationen)
- ☐ Bei einer Bau- bzw. Sanierungsförderung werden anschließend jährlich mindestens 80 % der verfügbaren Nutzungszeiten oder Räumlichkeiten für kulturelle Zwecke genutzt.
- ☐ Die Förderung ist nicht höher als die Differenz zwischen den Investitionskosten und dem zu erwarteten Betriebsgewinn der Investition.

Die Summe aller beantragten beihilferelevanten Förderungen beträgt nicht mehr als 2 Mio. Euro:

☐ Ja ☐ Nein

Hinweis: Falls Nein: Die Förderung ist nicht höher als die Differenz zwischen den Investitionskosten und dem zu erwarteten Betriebsgewinn der Investition.

☐ Die Summe aller beantragten beihilferelevanten Förderungen liegt unter 80 Prozent der Investitionskosten.

☐ Die Summe aller beantragten beihilferelevanten Förderungen beträgt nicht mehr als 150 Mio. Euro pro Projekt.

Folgende Anlagen liegen bei:

☐ Berechnung des erwarteten Betriebsgewinns bezogen auf die wirtschaftliche Lebensdauer der Investition. Die wirtschaftliche Lebensdauer wird unter Anwendung der allgemeinen steuerlichen Grundsätze ermittelt (z. B. anhand der AfA-Tabelle) – *Anlage zwingend einzureichen bei beantragter Förderung ab 2 Mio. Euro.*

☐ Nachweis über die Höhe der Investitionskosten

☐ Es wird eine Förderung auf Grundlage von Art. 55 AGVO beantragt. Hierzu werden folgende Erklärungen abgegeben:

Die Förderung wird beantragt für:

☐ Eine Sport- bzw. multifunktionale Freizeitinfrastruktureinrichtung i. S. v. Art. 55 AGVO (z. B. Schwimmbäder, Thermen, Eissporthallen).

☐ Die Sport- bzw. multifunktionale Freizeitinfrastruktur ist öffentlich zugänglich und steht den Nutzern zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen offen.

☐ Die Sportinfrastruktur wird nicht nur von einem Sportprofi, sondern mindestens zu 20 Prozent von Amateursportlern oder anderen Sportprofis genutzt.

Die Summe aller beantragten beihilferelevanten Förderungen beträgt nicht mehr als 2 Mio. Euro:

☐ Ja ☐ Nein

Hinweis: Falls Nein: Die Förderung ist nicht höher als die Differenz zwischen den Investitionskosten und dem zu erwarteten Betriebsgewinn der Investition.

☐ Die Summe aller beantragten beihilferelevanten Förderungen liegt unter 80 Prozent der Investitionskosten.

☐ Die Summe aller beantragten beihilferelevanten Förderungen beträgt nicht mehr als 30 Mio. Euro.

☐ Die Höhe der gesamten Investitionskosten beträgt nicht mehr als 100 Mio. Euro.

Folgende Anlagen liegen bei:

☐ Berechnung des erwarteten Betriebsgewinns bezogen auf die wirtschaftliche Lebensdauer der Investition. Die wirtschaftliche Lebensdauer wird unter Anwendung der allgemeinen steuerlichen Grundsätze ermittelt (z. B. anhand der AfA-Tabelle) – *Anlage zwingend einzureichen bei beantragter Förderung ab 2 Mio. Euro.*

☐ Nachweis über die Höhe der gesamten Investitionskosten

☒ Es wird eine Förderung auf Grundlage von Art. 56 AGVO beantragt. Hierzu werden folgende Erklärungen abgegeben:

☒ Es handelt sich um eine lokale Infrastruktur i. S. v. Art. 56 AGVO, die auf lokaler Ebene einen Beitrag zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen und Verbraucher und zur Modernisierung und Weiterentwicklung der industriellen Basis leistet.

☐ Es handelt sich nicht um eine Kultureinrichtung i. S. v. Art. 53 AGVO und nicht um eine Sport- und Freizeiteinrichtung i. S. v. Art. 55 AGVO.

☒ Die Förderung wird für eine öffentlich zugängliche Infrastruktur gewährt, die Nutzern zu offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen zur Verfügung steht.

☐ Der für die Nutzung der geförderten Infrastruktur verlangte Preis wird dem Marktpreis entsprechen.

☒ Die Förderung ist nicht höher als die Differenz zwischen den Investitionskosten und dem zu erwarteten Betriebsgewinn der Investition.

☒ Die Höhe der Förderung für das gesamte Vorhaben übersteigt nicht 10 Mio. Euro, wobei das Gesamtvorhaben nicht künstlich aufgespalten werden darf.

☒ Die Höhe der gesamten Investitionskosten beträgt nicht mehr als 20 Mio. Euro.

Folgende Anlagen liegen bei:

☐ Berechnung des erwarteten Betriebsgewinns bezogen auf die wirtschaftliche Lebensdauer der Investition. Die wirtschaftliche Lebensdauer wird unter Anwendung der allgemeinen steuerlichen Grundsätze ermittelt (z. B. anhand der AfA-Tabelle).

☒ Nachweis über die Höhe der gesamten Investitionskosten

☐ Es wird eine Förderung unter Bezugnahme auf eine bestehende Betrauung beantragt. Hierzu werden folgende Erklärungen abgegeben:

Für das geförderte Vorhaben besteht eine Betrauung

☐ gemäß der Altmark-Trans-Rechtsprechung (Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 24.07.2003, Rs. C-280/00) oder

☐ gemäß DAWI-Freistellungsbeschluss (Beschluss 2012/21/EU der Europäischen Kommission vom 20.12.2011).

☐ Das Vorhaben, für das die Förderung beantragt wird, ist von der vorgenannten Betrauung umfasst. Die beihilfenrechtlichen Vorgaben der Altmark-Trans-Rechtsprechung bzw. des DAWI-Freistellungsbeschlusses werden bei der Weiterleitung an das betraute Unternehmen beachtet. Die Förderung wird im Rahmen der beihilfenrechtlichen Abrechnung gemäß dieser Betrauung berücksichtigt; eine Überkompensation wird hierdurch ausgeschlossen.

Betrauungsakt liegt bei bzw. wird bis zum ☐ nachgereicht.

6. Anlagen (zwingend; vgl. Ziffer 8.1.2 und 8.1.3 VwV TIP):

☒ Beschluss des zuständigen Organs des Maßnahmenträgers über die Durchführung des Vorhabens

☒ Planungsunterlagen (Zeichnerische Darstellungen, Skizzen)

☐ 2-stufige Kostenschätzung nach DIN 276

☐ Wirtschaftlichkeitsberechnung, Kosten- und Nutzennachweis entsprechend Ziffer 4.1 VwV TIP mit einer hinreichend belastbaren Wirtschaftlichkeitsprognose oder Angaben dazu warum diese nicht erforderlich ist

☒ Folgekostenberechnung bzw. Deckungskonzept (soweit erforderlich)

☒ Übersicht über die Haushalts- und Finanzlage

☐ Ggf. für das Vorhaben notwendige Stellungnahmen der zuständigen Fachstellen (z.B. Straßenbau-, Wasserwirtschafts- oder Naturschutzbehörde usw.)

☒ Kommunales Gesamtkonzept und Darstellung des Engagements in einer teilregionalen oder regionalen Destinationsmanagementorganisation (über Stellungnahme der Destinationsmanagementorganisation darstellbar)

☐ Optional: Angaben zum Innovationsgehalt des Vorhabens

☒ Stellungnahme Destinationsmanagementorganisation

☒ Stellungnahme Rechtsaufsichtsbehörde

☒ Erklärung zu den subventionserheblichen Tatsachen

☒ Weitere Anlagen (z.B.: De-minimis-Erklärung, ein Nachweis mit der Berechnung des erwarteten Betriebsgewinns der Investition bzw. über die Höhe der gesamten Investitionskosten, ein Betrauungsakt)

Bodman-Ludwigshafen,

Ort, Datum

Unterschrift (oder in geeigneter Form, bei elektronischer Antragstellung)

7. Datenschutzrechtlicher Hinweis

Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten wird auf die Datenschutzerklärung verwiesen. Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter: https://wm.baden-wuerttemberg.de/ds-info und auf der Homepage der Regierungspräsidien Baden-Württemberg zur Förderung der Tourismusinfrastruktur unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Wirtschaft/Foerderungen/Seiten/FB60/Tourismusinfrastruktur.aspx abgerufen werden.